

Die bis (Datum) erfolgten Änderungen dieser Satzung sind im Anschluss an diese Satzung aufgeführt. Diese Änderungen sind in die nachfolgende Satzung eingearbeitet:

**Gemeinde Unterensingen
Landkreis Esslingen**

**Satzung
über die Form der
öffentlichen Bekanntmachung
vom 13. Oktober 1978
(mit Änderungen)**

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 22.12.1975 (GBl. 1976 S. 1) in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 13.02.1976 (GBl. S. 177) hat der Gemeinderat am 13. Oktober 1978 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen können in folgenden Formen durchgeführt werden:

- a) durch Einrücken in das Mitteilungsblatt der Gemeinde
- b) durch Anschlag an der Verkündigungstafel des Rathauses unter gleichzeitigem Hinweis darauf im Mitteilungsblatt.

§ 2

Die Anschlagsfrist beträgt eine Woche.

§ 3

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung treten die anderen ortsrechtlichen Vorschriften über die Form der öffentlichen Bekanntmachung außer Kraft.

Unterensingen, den 16.10.1978

gez. Straub
Bürgermeister